

GEMEINDERAT



Geschäft 4510A

**Beantwortung des Postulats
von Herrn Etienne Winter, SP-Fraktion,
betreffend öffentlich zugängliche Trinkwasser-
brunnen in Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 7. Juli 2021

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

- keine

1. Ausgangslage

Am 19. Februar 2020 reichte Herr Etienne Winter, SP-Fraktion, das Postulat betreffend öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen in Allschwil mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag

"Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen und dem Einwohnerrat zu berichten, welche gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie welche zusätzlichen Massnahmen und daraus resultierenden Kostenfolgen entstehen, wenn alle oder einige bestimmte öffentlich zugängliche Brunnen als offizielle Trinkwasserbrunnen umgerüstet wie auch ausgedeutet werden.

Hierbei soll dem Rat ein vollständiger Gemeindegebiet umfassender Kataster der öffentlich zugänglichen Brunnen vorgelegt werden, welcher unter anderem die Informationen zur Lage, Art der Wasserspeisung (Quell- oder Netzwasser), Eigentümerschaft, Wasserqualität und Ausschilderung (Trink- oder Nicht-Trinkbrunnen) enthält.

Um diese rechtlichen und kostenbedingten Folgen besser einschätzen zu können, soll als Referenz die heutige Handhabung mit all deren gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der zu prüfenden Neuerung gegenübergestellt werden.

Begründung

Die meisten öffentlichen Brunnen in Allschwil sind mit einem «Kein Trinkwasser»-Schild versehen. Die Allschwiler Bevölkerung kann sich somit zwar an den Brunnen als wichtiger Bestandteil des Ortbildes und dessen Wasserspiel erfreuen, jedoch diese nicht beim Vorbeispazieren als spontane Trinkquellen nutzen. Handkehrum rüsten andere Gemeinden ihre gemeindeeigenen öffentlichen Brunnen zu Trinkwasserbrunnen um und weisen diese explizit mit einem «Trinkwasser»-Schild aus.

Im Sinne der Förderung der Lebensqualität in Allschwil möchte ich vom Gemeinderat die Auswirkungen für die Einwohnergemeinde prüfen lassen, wenn Allschwil als Dienstleistung für ihre Bevölkerung die öffentlichen Brunnen zu Trinkwasserbrunnen umrüstet."

An der Einwohnerratssitzung vom 4. November 2020 wurde das Postulat überwiesen.

2. Erwägungen

In Allschwil gibt es 27 öffentlich zugängliche Laufbrunnen. Ein Brunnen gilt als öffentlich zugänglich, wenn er direkt an einem öffentlichen Weg steht oder sich auf einem öffentlichen Platz befindet. Nicht betroffen sind diejenigen, die auf privatem Grund stehen. Davon sind 16 Brunnen am Trinkwassernetz der Gemeinde angeschlossen und verfügen über Wasser, das eine trinkwasserhygienische Qualität nachweist.

Auflistung der aktuellen öffentlichen Brunnen:

Standort	Trinkwassernetz	Trinkwassernetz mit Umwälz-pumpe	Quellen
Arishofweg 4			X
Baslerstrasse 27			X
Gemeindepark	X		
Gemeindepark		X	
Baslerstrasse 35			X
Baslerstrasse 48	X		
Baslerstrasse 172	X		
Baslerstrasse 225	X		
Baslerstrasse 225d	X		
Dorfplatz			X
QT Dürrenmatten	X		
QT Dürrenmatten		X	
Friedhof (2 Stück)	X		
Klarastrasse	X		
Lindenplatz	X		
Lützelbachweg 7			X
Mühlebachweg			X
Mühlemattweg 37	X		
Oberwilerstrasse 15			X
Plumpi	X		
Reservoirweg 10	X		
Schönenbuchstrasse 96	X		
SH Schönenbuchstrasse			X
Spielplatz MMM	X		
Sybillenhofweg 7			X
Wasserturm	X		

Um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen, wird bei Brunnen mit verminderter Wasserqualität (siehe Spalten Trinkwassernetz mit Umwälzpumpe und Quellen) dies mit einem Hinweisschild kommuniziert.

Gesetzliche Pflichten und Verantwortlichkeiten

In der Schweiz wird angenommen, dass das fliessende Wasser an öffentlich zugänglichen Brunnen trinkbar ist, wenn nicht explizit ein Trinkverbotsschild vorhanden ist. Laufbrunnen gelten im Schweizer Recht als Werke. Damit kommt bei ihnen die Kausalhaftung zum Tragen: Wenn aufgrund einer verminderten Wasserqualität oder anderer Mängel eines öffentlich zugänglichen Laufbrunnens Personen zu Schaden kommen, muss die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Brunnens für den verursachten Schaden aufkommen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Allschwil dafür verantwortlich ist, die Brunnen so auszurüsten, zu unterhalten und zu schützen, dass der Wasserbezug keine gesundheitlichen Schäden verursacht.

Neben der Werkeigentümerhaftung kommt noch das Polizeigut «öffentliche Gesundheit» zum Tragen. Die Gemeinde Allschwil als Eigentümerin eines Laufbrunnens, der die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist rechtlich gesehen eine Zustandsstörerin. Als solche ist sie verpflichtet, durch ein Warnschild auf die Gefahr dieses Brunnens hinzuweisen.

Beim Benutzen von Trinkwasser muss auch § 3 Abs. 3 des Abwasserreglementes der Gemeinde Allschwil berücksichtigt werden:

"Behörden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. Vermeiden von Abwasser durch überlegten und gewässerschutzkonformen Umgang mit Trinkwasser."

Kostenfolgen

Um die heute nicht am Trinkwassernetz angeschlossenen Brunnen öffentlich zugänglich zu machen, müssten zuerst mehrere Wasserqualitätsuntersuchungen durchgeführt werden. Falls diese Untersuchungen einwandfreie Befunde ergeben haben, darf eine Trinkwasserqualität angenommen werden. An diesen Brunnen müssten jedoch regelmässige Wasseruntersuchungen erfolgen, um zu beurteilen, ob sich die Wasserqualität nicht verändert hat. Diese Kontrollen sind sehr komplex, weil die Veränderung der Wasserqualität von der Witterung sehr abhängig ist. Aus diesen Gründen wird diese Variante nach Rücksprache mit dem Kantonalen Labor Basel-Landschaft nicht weiterverfolgt.

Es besteht nur noch die Variante, die Laufbrunnen, die keine Trinkwasserqualität aufweisen, an das Trinkwassernetz anzuschliessen.

Diese Umsetzung ergibt folgende Kostenschätzung:

- Kostenschätzung für den Anschluss ans Trinkwassernetz: CHF 28'800.00 exkl. MwSt.

Standort	Anschlusslänge	Preis pro Laufmeter exkl. MwSt.	Kosten exkl. MwSt.
Arishofweg 4	3.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 3'000.00
Baslerstrasse 27	1.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
Baslerstrasse 35	1.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
Dorfplatz	1.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
Lützelbachweg 7	4.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 4'000.00
Mühlebachweg	7.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 7'000.00
Oberwilerstrasse 15	3.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 3'000.00
SH Schönenbuchstrasse	4.00 ml	CHF 1'000.00	CHF 4'000.00
Sybillenhofweg 7	4.00 ml	CHF 1'200.00	CHF 4'800.00

- Zusätzliche, jährlich anfallende Wasser- und Abwassergebühren für die neu angeschlossenen Brunnen belaufen sich auf CHF 42'600.00 exkl. MwSt.
- Über den Bach werden lediglich vier Brunnen entwässert, die keine Abwassergebühren erzeugen.
Es wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 2'600 m³ pro Jahr und Brunnen angenommen.

